

Der Ausbildungsbetrieb wählt aus seiner Produktpalette einen Bekleidungsartikel oder sonstigen textilen Artikel aus.

Zu diesem Artikel sind **zwei Arbeitsaufgaben** zu bearbeiten. Bei einer dieser Aufgaben ist eine Klebe- oder Schweißtechnik anzuwenden.

Innerhalb der Prüfungszeit sollen zwei **situative Fachgespräche** von zusammen höchstens 15 Minuten geführt werden.

Der ausgewählte Artikel soll dem Schwierigkeitsgrad sowie dem zeitlichen Rahmen der Prüfung angemessen sein.

Der Prüfungsausschuss ist über die Wahl des Artikels rechtzeitig zu informieren.

Der Prüfungsausschuss erhält vom Ausbildungsbetrieb eine betriebsübliche Dokumentation zum gewählten Artikel.

Diese beinhaltet:

- eine Modellbeschreibung
- eine Stückliste
- eine Schnittteileliste
- Schnittschablonen für die Arbeitsaufgabe 1
- einen vollständig ausgefüllten Arbeitsplan zum gewählten Artikel

Diese Dokumentation kann vom Ausbildungsbetrieb mithilfe der Musterformulare erstellt werden.

Die Musterformulare für die betriebliche Dokumentation stehen unter www.ihk-pal.de zum Download zur Verfügung.

I Werkzeuge, Hilfsmittel und Prüfmittel, die vom Ausbildungsbetrieb für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

- Schreibwerkzeuge
- Zeichenwerkzeuge
- Taschenrechner
- Geodreieck
- betriebsübliche Werkzeuge und Arbeitsmittel für Näh- und Zuschnittarbeiten

II Materialien und Unterlagen, die für jeden Prüfling für die Arbeitsaufgabe 1 und Arbeitsaufgabe 2 bereitgestellt werden müssen:

Entsprechend dem ausgewählten Bekleidungsartikel oder dem sonstigen textilen Artikel sind für die geforderten Arbeiten alle notwendigen Materialien, Teile und Zutaten für das Fertigen bereitzustellen.

Die Stoffe sind in betriebsüblicher Qualität, möglichst unifarben, zu wählen.

Aufgabe 1

Zuschneiden und Kennzeichnen von Teilen:

1. Modellbeschreibung und/oder Vorgabemuster des ausgewählten Bekleidungsartikels/textilen Artikels
2. 4 bis 5 Schnittschablonen aus dem Schnittsatz des ausgewählten Bekleidungsartikels oder textilen Artikels, die nach folgenden Kriterien vom Ausbildungsbetrieb ausgewählt sind:
 - Insgesamt mindestens zwei Schnittkanten mit bogigem Verlauf.
 - Jedes Schnittteil muss Markierungen enthalten.
 - Mindestens ein Teil muss paarig geschnitten werden.
3. Betriebsübliche Zuschnittanweisung
4. Geeignete textile Fläche

Für textile Artikel, die nur aus einer Schnittschablone bestehen, ist die Losgröße entsprechend anzupassen.

Aufgabe 2

Fügen von Teilen, Bügeln und Kontrollieren eines Bekleidungsartikels oder sonstigen textilen Artikels:

1. Modellbeschreibung und/oder Vorgabemuster des ausgewählten Bekleidungsartikels/textilen Artikels
2. Schnittteilleiste
3. Stückliste
4. Arbeitsplan **unvollständig** ausgefüllt (vier bis sechs aufeinander folgende Arbeitsschritte mit den zu verwendenden Betriebsmitteln/Arbeitsmitteln fehlend) für den Prüfling
5. Eingerichtete Schnittteile für die Arbeitsaufgabe 2 und eventuell Schablonen
6. Zutaten

Alle zu bearbeitenden betrieblichen Unterlagen sind mit Vor- und Familiennamen des Prüflings sowie der Prüfungsnummer zu versehen.

Folgende Formulare können vom Ausbildungsbetrieb, als Muster zur Erstellung der betrieblichen Unterlagen, verwendet werden:

1. Dokumentation für den Prüfling, Blatt 1 von 4 bis Blatt 4 von 4 – wird vom Ausbildungsbetrieb vorbereitet
2. Lösungsvorschlag Arbeitsplan für den Prüfer, Blatt 1 von 1 – wird vom Ausbildungsbetrieb vollständig ausgefüllt

Die Bewertung der Dokumentation des Prüflings erfolgt direkt auf den betrieblichen Unterlagen.

- Arbeitsaufgabe 1: Vollständigkeit des Schnitzzettes (Dokumentation: Schnittteilleiste, Blatt 2 von 4)
- Arbeitsaufgabe 2: Vollständigkeit des Schnitzzettes und der Zutaten kontrolliert und dokumentiert (Dokumentation: Schnittteilleiste, Blatt 2 von 4, und Stückliste, Blatt 3 von 4)
- Arbeitsaufgabe 2: betrieblichen Arbeitsplan ergänzt (Dokumentation: Arbeitsplan, Blatt 4 von 4)

Die Ergebnisse sind in den Bewertungsbogen, Blatt 2 von 4, Seite -1-(2), zu übertragen.

Der Prüfling ist vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften nach DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften nach DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.